

Anlage V.

## Einrichtung der Ladestellen.

(R. Tr. D. §. 37.)

Für Truppen.

1. Die normale Be- oder Entladung der Militärlüge erfolgt bei allen Wagen eines ganzen, geschlossenen Militärluges gleichzeitig und nur von einer Seite.

2. Das normale Ladegleise soll die Aufstellung, sowie die Ein- und Ausfahrt eines ganzen geschlossenen Luges gestatten; dasselbe ist so zu wählen, daß die freie Seite in der Nähe brauchbarer Straßen und geeigneter Aufstellungsräume für Truppen u. s. w. befindet. Liegen mehrere gleichzeitig zu benutzende Ladestellen einander nahe, so ist doch möglichst für jede ein besonderer Aufstellungsraum auf der entsprechenden Seite der Gleise auszufinden. Es ist wünschenswerth, daß neben dem Ladegleise ein zweites Gleise vom durchgehenden Verkehr frei gehalten und zum Rangiren und Beiseitesetzen von Wagen benutzt werden kann.

Zur Verbindung mit den Hauptgleisen sind mindestens an dem einen Ende Weichen nöthig.

3. Die normale Laderampe oder Ladebühne soll in ganzer Länge unter Beachtung des Normalprofils für Bahnhöfe und Haltestellen (Bahnp. Regl. §. 2, Anlage B) neben dem Ladegleise, mit ausreichender Verbindung nach dem Aufstellungsorte für die ein- oder auszuladenden Transporte, auf oder an dem Bahnhöfe und der Haltestelle angelegt werden. Die Laderampen oder Ladebühnen werden je nach Umständen in Erdschüttung mit standfester Bekleidung an der Gleiseite, oder in Holzbau, oder mit Zuhülfsnahme von Güterböden, Perrons und offenen Eisenbahnwagen, ausgeführt. Die Unterhaltung der von den Militär-Eisenbahnbehörden angelegten Ladestellen nebst Zugängen ist Sache der Militärverwaltung, sofern sie nicht von den Eisenbahnverwaltungen anderweit benutzt werden.

4. In Ermangelung von normalen Ladestellen und bei geringerem Verkehr sind Ausshüfen zulässig.

- a) Der geschlossene Militärlug rückt auf einem Ladegleise von normaler Länge so vor, daß Pferde, Fahrzeuge u. s. w. nach und nach an einer Rampe oder an Ladebühnen von mehr oder weniger Wagenlängen ein- oder ausgeladen werden können; Mannschaften steigen außerhalb der Rampe ein und aus, nöthigenfalls mit Trittbrettern oder provisorischen Auftritten.

Zur Beschleunigung des Ladegeschäfts werden die vorhandenen festen Rampen durch Hülfsbauten verlängert, auch werden fahrbare Rampen an die Pferde- (Vieh-) Wagen gesetzt.